

/10

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 7/65

URTEIL

Verkündet am

16. Januar 1967
Klett, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Edgard P [REDACTED] machines agricoles in H [REDACTED]
(M [REDACTED]), Belgien, Inhaber Edgard Louis P [REDACTED] in
W [REDACTED], Belgien,

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Gerhard K [REDACTED] Inhaber einer Landmaschinenfabrik
in R [REDACTED] bei K [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl, Dr. Messner, Dr. Weber und Braxmaier

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. September 1964 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Handelsvertreter O [REDACTED], der damals als Vertreter des Klägers in den Gebieten Rheinland-Pfalz, Luxemburg und Belgien tätig war, suchte im Juni 1960 den Inhaber der Beklagten in Belgien auf, um Geschäftsbeziehungen mit dem Kläger herzustellen. Am 6. Juli 1960 bestellte die Beklagte bei C [REDACTED] und dem Geschäftsführer Hager des Klägers 6 landwirtschaftliche Anhänger mit Streuvorrichtung (Miststreuer), die nach dem Wortlaut des Bestellscheins "etwa 18. Juli 1960 eingehend" geliefert werden sollten. Dabei äußerte die Beklagte auch den Wunsch, den Alleinvertrieb dieser Fabrikate für Belgien zu übernehmen. Nach ihrer Behauptung stellten ihr H [REDACTED] und C [REDACTED] den Gebietsschutz für Belgien (Vallonien) fest in Aussicht, wenn sie sich bis Ende des Jahres 1960 entscheiden würde. Nach der Darstellung des Klägers erklärten seine Verhandlungsführer die Bereitschaft nur für den Fall, daß die Beklagte bis Ende 1960 50 Maschinen

übernehme und absetze. Bei den Verhandlungen vom 6. Juli 1960 kam die Rede auch darauf, daß am 23. Juli 1960 in Libramont/Belgien eine landwirtschaftliche Ausstellung stattfinden würde. Die Beklagte behauptet, ihr sei fest zugesagt worden, die Maschinen träfen bereits am 18. Juli 1960 bei ihr ein, so daß sie die Streuer noch auf der Messe in Libramont ausstellen könne. In den auf der Rückseite des Auftragsscheins abgedruckten Verkaufs- und Lieferbedingungen des Klägers, ist unter Nr. 7 bestimmt, daß Lieferfristen nur schätzungsweise angegeben werden und daß ihre Überschreitung den Käufer lediglich zur Nachfristsetzung berechtigt.

Der Kläger sandte die Maschinen am 13. Februar 1960 mit der Bahn ab. Sie trafen am 19. Juli 1960 in Verviers ein, wo die Verzollung stattfand. Von dort wurden sie, wie in dem Auftragsschein vorgesehen, nach Marche-en-Famenne weitergeleitet, kamen dort aber erst am 25. Juli 1960 an, nachdem die Ausstellung in Libramont bereits im Gange war. Auf der Messe hatte die ebenfalls in Marche-en-Famenne ansässige Firma B. Streuer des Klägers ausgestellt und sich außerdem als Alleinimporteurin bezeichnet.

Da die Beklagte die Zahlung des Kaufpreises verweigerte, klagte der Kläger den Betrag von 14 524,05 DM nebst 9 % Zinsen ein. Das Landgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Oberlandesgericht die Beklagte in der Hauptsache und wegen 5 % Zinsen und wies die Klage wegen der restlichen Zinsen ab. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.



Entscheidungsgründe:

I. Gegen die Anwendung des deutschen Rechts bestehen keine Bedenken, weil sich die Parteien hierüber einig sind (vgl. die Entscheidung des erkennenden Senats in NJW 1962, 1005).

II. Das Berufungsgericht gelangt zu dem Ergebnis, daß weder die Lieferung der von der Beklagten gekauften Maschinen zu einem fest bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen hatte noch die Einhaltung des Lieferungstermines wesentliche Voraussetzung des Geschäfts und wesentliche Bedingung des Kaufvertrages war. Ein Fixgeschäft im Sinne der §§ 361 BGB, 376 HGB, das der Beklagten das Recht zum Rücktritt des Vertrages bei nicht fristgerechter Lieferung gewährt hätte, liegt daher nach seiner Ansicht nicht vor. Es beruft sich hierfür auf die Angaben im Auftragsschein: "Liefertag etwa 18. Juli 1960 eingehend" und es verweist auf die Lieferbedingungen des Klägers, wonach die Lieferfristen nur schätzungsweise angegeben werden. Es sei, wie sich aus den Bekundungen der als Zeugen vernommenen Vertreter und Angestellten des Klägers C [REDACTED] und H [REDACTED] ergebe, mündlich nichts anderes vereinbart worden. Man habe durch nachträgliche Einfügung des ungefähren Liefertages am 18. Juli 1960 lediglich dem Wunsch des Inhabers der Beklagten, die Streuer bereits in der Ausstellungszeit zur Verfügung zu haben, nach Möglichkeit nachkommen wollen.

III. Die Erwägungen des Berufungsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision bekämpft die Feststellungen im Berufungsurteil ohne Erfolg.

Entgegen der Ansicht der Revision brauchte das Berufungsgericht keine für die Beklagte günstigen Schlüsse aus dem Umstande zu ziehen, daß C [REDACTED] den ungefähren Lieferitag vom 18. Juli 1960 erst nachträglich in den Auftragsschein einsetzte, weil dies mit Zustimmung des Inhabers der Beklagten geschah. Auch der Umstand, daß der 18. Juli 1960 als Eingangsdatum vermerkt ist, zwingt entgegen der Auffassung der Revision nicht zu der Annahme eines Fixgeschäfts.

Das Berufungsgericht hat auch nicht, wie die Revision meint, übersehen, daß es sich bei der Ausstellung in Libramont um eine der größten Messen in Belgien handelte, bei der die Beklagte eine günstige Gelegenheit gehabt hätte, die angekauften Maschinen auf Absatzmöglichkeiten hin zu testen. Des ungeachtet war es nicht gehindert, den Bekundungen der Zeugen C [REDACTED] und H [REDACTED] zu folgen, die die Darstellung des Klägers bestätigten. Seine Überzeugung wird zudem durch die von ihm gewürdigten näheren Umstände des Falles gestützt, die ebenfalls gegen das Vorliegen eines Fixgeschäftes sprechen. Hierzu verweist das Berufungsgericht darauf, daß der Vertreter des Klägers C [REDACTED] schon vor dem endgültigen Kaufabschluß mit dem Inhaber der Beklagten verhandelt hatte, ohne daß dieser darauf hinwies, er brauche die Maschine dringend zur Messe und ohne daß er wegen der bevorstehenden Ausstellung etwa auf einen beschleunigten Abschluß gedrängt hätte. Wenn der Inhaber der Beklagten das Zustandekommen des Geschäftes von dem rechtzeitigen Eintreffen der Maschinen abhängig gemacht hätte, so hätte der Kläger, nach den einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts, die Streuer aus dem benachbarten Luxemburg kommen lassen können, und dies auch getan, weil bei der Firma Wolf S [REDACTED] in Ettelbrück ein Vorrat gelagert habe. Schließlich konnte das Berufungsgericht für seine Überzeugung, daß ein Fixgeschäft nicht bewiesen sei, auch den Umstand verwerten, daß die Beklagte in dem Schreiben vom

29. Juli 1960 zwar darauf hinwies, die Streuer seien nicht wie vereinbart, am 18., sondern erst am 25. Juli 1960 eingetroffen, sich aber in diesem Schreiben noch nicht auf den Standpunkt stellte, die Streuer seien wegen des verspäteten Eintreffens für sie unbrauchbar.

Bei dieser Sachlage ist auch die von der Revision bekämpfte Ansicht des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden, daß es sich nicht um ein absolutes Fixgeschäft handelte, das etwa nach Ablauf des 18. Juli 1960 überhaupt nicht mehr habe erfüllt werden können und auf dessen Beurteilung die Grundsätze der Unmöglichkeit hätten Anwendung finden müssen. War kein fixer Liefertermin vereinbart, der 18. Juli 1960 vielmehr nur als ungefährender Ankunftstag angenommen, so entfällt auch die Möglichkeit, die Verspätung nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage zu beurteilen. Vielmehr trug die Beklagte das Risiko, daß sie die Maschinen nicht mehr zur Ausstellung verwenden konnte.

Keine Bedenken bestehen ferner gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Beklagte auch nicht aus dem Gesichtspunkt des Verzuges (§ 326 BGB) ein Rücktrittsrecht für sich in Anspruch nehmen könne; denn nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts war die Leistung des Klägers am 25. Juli 1960 noch rechtzeitig. Außerdem trifft den Kläger an dem späteren Eintreffen der Streuer bei der Beklagten auch kein Verschulden.

IV. Das Berufungsgericht würdigt den Umstand, daß die ebenfalls in Marche-en-Famenne ortsansässige Firma B [REDACTED] auf der Ausstellung in Libramont Miststreuer desselben Fabrikates ausgestellt und sich als Alleinimporteur für Belgien bezeichnet hat. Es meint, ein Leistungsverweigerungsrecht könne die Beklagte hieraus nicht herleiten. Vielmehr sei dieser Umstand ohne Einfluß auf die Wirksamkeit des Kaufgeschäftes, weil die Übertragung des Gebietsschutzes an die Beklagte nicht, wie diese behauptet habe, zur Bedingung des Kaufvertrages erhoben worden sei. Es sei zwar der Wunsch der Beklagten gewesen, Alleinvertreterin der K [REDACTED]-Streuer in Wallonien zu werden. Hager habe das jedoch davon abhängig gemacht, daß die Beklagte sich zur Abnahme einer Mindestmenge von 50 Stück bis Ende des Jahres 1960 entschlöße. Hierauf sei die Beklagte nicht eingegangen. Deshalb sei der Vertrag ohne eine entsprechende Bedingung zustande gekommen und rechtswirksam geblieben.

Gegen diese von der Revision nicht angegriffenen Erwägungen des Berufungsgerichts sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

Das Berufungsgericht hat weiter rechtlich einwandfrei festgestellt, daß der Kläger die Firma B [REDACTED] nicht direkt beliefert, geschweige denn ihr das Alleinvertriebsrecht übertragen hatte. Vielmehr hatte diese Firma ihre Streuer von der Firma Wolf S [REDACTED] in Ettelbrück/Luxemburg bezogen, die ihrerseits mit dem Kläger in Verbindung stand.

V. Unbeanstandet von der Revision hat das Berufungsgericht eine arglistige Täuschung der Beklagten über die durch die Firma B [REDACTED] hervorgerufene Situation verneint. Bei der unter IV. erörterten Sachlage bestehen hiergegen keine Bedenken.

VI. Die Revision meint, die Beklagte habe deswegen vom Verträge zurücktreten dürfen, weil der Kläger ihr aus Verschulden beim Vertragsschluß und aus positiver Vertragsverletzung hafte. Ein Verschulden beim Vertragsschluß sieht sie darin, daß die Vertreter des Klägers bei der Entgegennahme des Auftrags nicht darauf hinwiesen, daß die Maschinen auch von Luxemburg aus vertrieben würden. Zu einem solchen Hinweis sei der Kläger verpflichtet gewesen, damit sichergestellt wurde, daß die Beklagte die gekauften Streuer auch absetzen könne. Dieser Ansicht ist nicht zu folgen. Eine solche Hinweispflicht bestand nicht, solange der Beklagten kein Alleinverkaufsrecht eingeräumt war.

Eine positive Vertragsverletzung soll nach den Ausführungen der Revision darin begründet sein, daß der Kläger die Firma B [REDACTED] nicht dazu bewog, es zu unterlassen, sich auf der Ausstellung als Alleinimporteurin für K [REDACTED]-Streuer zu bezeichnen. Auch dieser Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden. Die Beklagte hat nichts dafür vorgebracht, daß der Kläger von den Absichten der Firma B [REDACTED] unterrichtet war. Zu einem Besuch der Messe war der Kläger aber entgegen der Ansicht der Revision nicht verpflichtet. Es kann daher nicht die Rede davon sein, daß er Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag schuldhaft verletzt und sich dadurch schadensersatzpflichtig gemacht hätte.

VII. Das Berufungsgericht hat deshalb die Beklagte mit Recht zur Zahlung des Kaufpreises verurteilt, der der Höhe nach nicht bestritten wird. Auch gegen die Verurteilung zur Zahlung der 5 % Verzugszinsen bestehen keine Bedenken (§ 352 HGB). Die Revision der Beklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Messner

Dr. Weber

Braxmaier